

118. Kann der Wechselschuldner, der im Wechselprozeß auf Klage des Blankoindossatars rechtskräftig unter Vorbehalt zur Zahlung verurteilt ist, im Nachverfahren die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation vorbringen, nachdem er gegen den Aussteller und Blankoindossanten ein rechtskräftiges Urteil auf Herausgabe des Wechsels erstritten und auf Grund desselben den Besitz des Wechsels erlangt hat?

Ö. B. D. §§ 686 (767 n. F.). 562. 563. 565 (599. 600. 602 n. F.).

I. Civilsenat. Urtr. v. 29. Januar 1900 i. S. R. (Rl.) m. P. (Bekl.).
Rep. I. 428/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger klagte im Wechselprozeß aus einem von B. & R. auf C. P. gezogenen, von diesem acceptierten Wechsel mit Blankogiro des Ausstellers auf Haftung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten gegen den Acceptanten. Der Beklagte bestritt seine Verbindlichkeit aus dem Wechsel, weil derselbe der Firma B. & R. zahlungshalber zur Deckung einer Spielschuld gegeben worden sei, die Firma nach getroffener Abrede den Wechsel nicht habe weiter begeben dürfen, und der Kläger den Wechsel nur als Beauftragter der Ausstellerin einklage. Nachdem der Kläger beschworen hatte, daß er den

Klagewechsel nicht lediglich als Beauftragter der Ausstellerin B. & K. einlage, auch nicht bei Erwerb des Wechsels gewußt habe, daß nach der Uebere zwischen der Ausstellerin und dem Beklagten der Wechsel nicht weiter begeben werden durfte und daß er aus einer Spielschuld entstanden sei, wurde der Beklagte unter Vorbehalt der Rechte durch Urteil vom 24. Oktober 1898 rechtskräftig nach der Klage verurteilt.

Am 16. Januar 1899 wurde K. als alleiniger Inhaber der Handlung B. & K. auf Klage des Beklagten E. B. rechtskräftig verurteilt, dem Beklagten den Wechsel (nebst vier anderen) herauszugeben oder den Wechselbetrag nebst Zinsen zu bezahlen oder ihn von der Verbindlichkeit aus dem Wechsel zu befreien, nachdem festgestellt worden war, daß der Wechsel zahlungshalber zur Begleichung einer aus Spielgeschäften herrührenden Schuld vom Beklagten der Firma B. & K. gegeben worden sei. Auf Grund dieses Urtheiles wurde dem K. in der Zwangsvollstreckung der Wechsel am 24. Mai 1899 weggenommen und dem Beklagten ausgeliefert.

Der Beklagte beantragte daraufhin im Nachverfahren, unter Aufhebung des Urtheiles vom 24. Oktober 1898 die Klage abzuweisen. Der Kläger widersprach, weil der Beklagte nicht behauptet habe, daß er durch Rechtsgeschäft mit dem Kläger oder mit Genehmigung des letzteren in den Besitz des Wechsels gelangt sei. Das Landgericht hielt das Wechselurteil aufrecht. In der Berufungsinstanz behauptete der Beklagte, der Kläger sei nie im Besitze des Wechsels gewesen, sondern immer nur K., während der Kläger vortrug, daß K. nach fruchtlosem Ausfall der Zwangsvollstreckung aus dem Wechselurteile gegen den Beklagten den Wechsel bei ihm, dem Kläger, eingelöst habe. Das Kammergericht hob darauf das Wechselurteil auf und wies die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revision bekämpft die Annahme des Berufungsrichters, daß in dem Nachverfahren, welches nach Erlassung eines unter Vorbehalt ergangenen und rechtskräftig gewordenen Wechselurtheiles auf Antrag des Beklagten eingeleitet worden ist, eine Einrede gegen die Legitimation des Klägers noch rechtlich zulässig sei. Allein der Revisionskläger bestreitet die Zulässigkeit dieser Einrede mit Unrecht. Das Strafverfahren, wie es in der Civilprozeßordnung ausgebildet ist, hat den ausgesprochenen Zweck, durch die Fortsetzung des Rechts-

streites im ordentlichen Verfahren dem Beklagten die Möglichkeit zu gewähren, etwa verkürztes materielles Recht zur Geltung zu bringen; zu diesem Zweck bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Es sind demnach nur solche Einreden nicht mehr zulässig, welche im Wechselprozeße aus Rechtsgründen bereits verworfen worden sind, nicht aber andere Einreden, seien sie im Wechselprozeße bereits vorgebracht aber nicht mit zulässigem Beweise vertreten gewesen oder seien sie überhaupt noch nicht vorgebracht worden. Da das Nachverfahren den Charakter der Prozeßfortsetzung hat, macht es auch keinen Unterschied, ob die im Nachverfahren vorgebrachte Einrede zur Zeit der Erlassung des Vorbehaltsurtheiles bereits begründet war, oder ob sie erst nachher entstanden ist.

Rehbein, Deutsche Wechselordnung S. 185 ffg.; Fitting, Civilprozeß 8. Aufl. S. 626. Begründung der Civilprozeßordnung zu §§ 537—539 des Entwurfes, Abss. 1. 4; Urteil des Reichsgerichtes vom 16. März 1895 bei Gruchot, Bd. 39 S. 1149; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 105; Seuffert's Archiv Bd. 37 Nr. 349.

Es besteht demnach kein gesetzliches Hindernis, welches es dem Beklagten verbieten würde, nach eingetretener Rechtskraft des Vorbehaltsurtheiles im Nachverfahren einen Einwand aus der Thatsache herzuweisen, daß der Kläger nicht mehr Inhaber des Wechsels und zu einem Ansprüche aus demselben Grunde nicht mehr legitimiert ist. Denn nur dem Wechselinhaber steht das Forderungsrecht zu, und deshalb muß der Kläger den Einwand, daß er nicht mehr legitimiert sei, auch im Nachverfahren gegen sich gelten lassen, wenn er infolge eines Ereignisses, welches in seinen Beziehungen zu dem Beklagten gegen ihn rechtswirksam ist, den Besitz des Wechsels verloren hat. So aber liegt die Sache hier. Der Kläger giebt zu, daß er nicht mehr im Besitze des Wechsels ist, und daß er den Besitz nicht verloren hat durch Diebstahl eines Dritten oder unrechtmäßige Handlungsweise des Beklagten, sondern durch seine eigene freiwillige Handlung, indem er im Regreßwege gegen Zahlung der Regreßsumme den Wechsel an den Aussteller und Blankoindossanten zurückgab. Andererseits aber ist festgestellt, daß dem Letzteren im Wege der Zwangsvollstreckung auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles, welches dem Beklagten das Recht gab, die Herausgabe dieses Wechsels

zu verlangen, durch den Gerichtsvollzieher der streitige Wechsel abgenommen und dem Beklagten ausgehändigt wurde. Dieser befindet sich sohin im rechtmäßigen, durch gerichtliches Urteil ihm zugesprochenen Besitze des Wechsels, während der Kläger seine Legitimation verloren hat. Bei dieser Sachlage hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß der vom Beklagten im Nachverfahren vorgebrachte Einwand begründet ist.

Der Beklagte kann auch nicht, wie der Kläger meint, zur Wahrung seiner Rechte auf den Weg des § 686 (nunmehr 767) C.P.D. verwiesen werden. Denn nach dieser Gesetzesstelle sind Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, im Wege der Klage vor dem Prozeßgerichte erster Instanz nur zulässig insoweit, als die Gründe, auf welchem sie beruhen, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen spätestens hätten geltend gemacht werden können, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Da aber der Einwand, daß der Kläger den Besitz des Wechsels nicht mehr habe und deshalb nicht mehr legitimiert sei, vor dem Schluß des das ordentliche Verfahren darstellenden Nachverfahrens entstanden ist, so ist der Weg des § 767 dem Beklagten verschlossen und dieser zur Vorbringung seines Einwandes im Nachverfahren genötigt.